



Planungsbericht des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 117

über die Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I und von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen Planungsbericht über die Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I und von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium. Der Bericht wurde mit dem am 11. März 2013 erhebelich erklärten Postulat P 280 von Angela Pfäffli-Oswald verlangt. Heute sind die Übertritte in der Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule wie folgt geregelt:

- *Übertritt in die Sekundarschule oder ins Langzeitgymnasium nach der 6. Primarklasse,*
- *Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. oder der 3. Sekundarklasse.*

Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I dauert vom Beginn der 5. bis Mitte der 6. Klasse. Es stösst gemäss einer neuen Evaluation bei allen befragten Personen auf grosse Zustimmung. Ein grösserer Veränderungsbedarf in Bezug auf die Ausgestaltung des Verfahrens zeichnet sich daher nicht ab. Erste Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Übertrittsverfahren, welche im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 eingesetzt wurde, zeigten ebenfalls, dass allfällige Anpassungen die grundsätzliche Ausgestaltung des Übertrittsverfahrens nicht tangieren werden.

Das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium findet in der Regel während des 1. Semesters der 2. Sekundarklasse statt. Bei einem Übertritt nach der 3. Sekundarklasse wird es im 1. Semester der 3. Sekundarklasse durchgeführt. Die zuständigen Stellen sahen vor, dass der Übertritt ins Kurzzeitgymnasium vorwiegend nach der 2. Sekundarklasse stattfindet. In der Praxis zeigt sich aber, dass zwei Drittel der Lernenden erst nach der 3. Sekundarklasse übertreten, obwohl die Lehrpläne des Kurzzeitgymnasiums weitgehend an diejenigen der 2. Sekundarklasse anschliessen und das Niveau A auch als Vorbereitung auf das Kurzzeitgymnasium geschaffen wurde. Das Bildungs- und Kulturdepartement hat bereits mit verschiedenen Massnahmen versucht, die Lernenden, die Erziehungsberechtigten und die Schulen zu überzeugen, dass der Übertritt ins Kurzzeitgymnasium bereits nach der 2. Sekundarklasse möglich und sinnvoll ist. Zudem wurde mit der Neustrukturierung der Sekundarschule ab dem Schuljahr 2003/04 die 3. Sekundarklasse inhaltlich angepasst und als Vorbereitung für den Berufseinstieg konzipiert. Dennoch treten die Schülerinnen und Schüler meist erst nach drei Jahren Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium über. Der Regierungsrat erachtet es im Hinblick auf die Bildungseffizienz als richtig, wenn der Übertritt in der Regel nach der 2. und nur im Einzelfall nach der 3. Sekundarklasse stattfindet. Da die Umsetzung dieses Anliegens für den Kanton auch finanziell von Vorteil ist, ist diese Anpassung gleichzeitig als Massnahme im Projekt «Leistungen und Strukturen II» enthalten. Damit sie in der Praxis umgesetzt wird, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- *Es findet nur noch ein ordentliches Übertrittsverfahren in der 2. Sekundarklasse statt. Nur im Einzelfall soll ein Übertritt nach der 3. Sekundarklasse stattfinden (z.B. bei längerem Schulausfall wegen Unfall oder Krankheit, bei einem Kantonswechsel).*
- *Die entsprechenden Informationsmittel werden präzisiert, und Schulleitungen und Lehrpersonen werden beauftragt, die Lernenden und die Erziehungsberechtigten korrekt zu informieren.*

- *Die Verantwortlichen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II stellen sicher, dass die Lehrpläne der Kurzzeitgymnasien wirklich an den Lehrplan der 2. Sekundarklasse anschliessen. Dies soll insbesondere bei den Niveaufächern strikte gewährleistet werden.*

Bei rund 120 zusätzlichen Übertritten nach der 2. Sekundarklasse haben die Gemeinden etwa 1,8 Millionen Franken mehr Schulgeld an den Kanton zu zahlen. Gleichzeitig können mit dem Übertritt nach der 2. Sekundarklasse die 3. Sekundarklassen in grossen Gemeinden zum Teil optimiert werden, was im Einzelfall zu einer Kostenreduktion führen wird. Durch weitere Einsparungen in andern Bereichen im Rahmen des Projekts «Leistungen und Strukturen II» soll dieser höhere Schulgeldebtrag der Gemeinden wieder kompensiert werden. Des Weiteren entfallen die Pro-Kopf-Beiträge des Kantons an die Gemeinden an die früher ins Kurzzeitgymnasium eintretenden Lernenden im Umfang von 4410 Franken pro Schuljahr. Dies ergibt eine Reduktion der Ausgaben von 529'000 Franken für den Kanton. Die Anpassung des Übertrittsverfahrens von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium soll auf das Schuljahr 2016/17 hin umgesetzt werden. Dies bedingt, dass beim Übertrittsverfahren im Schuljahr 2015/16 erstmals die neue Regelung zur Anwendung gelangt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft einen Planungsbericht über die Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I und von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium.

1 Einleitung

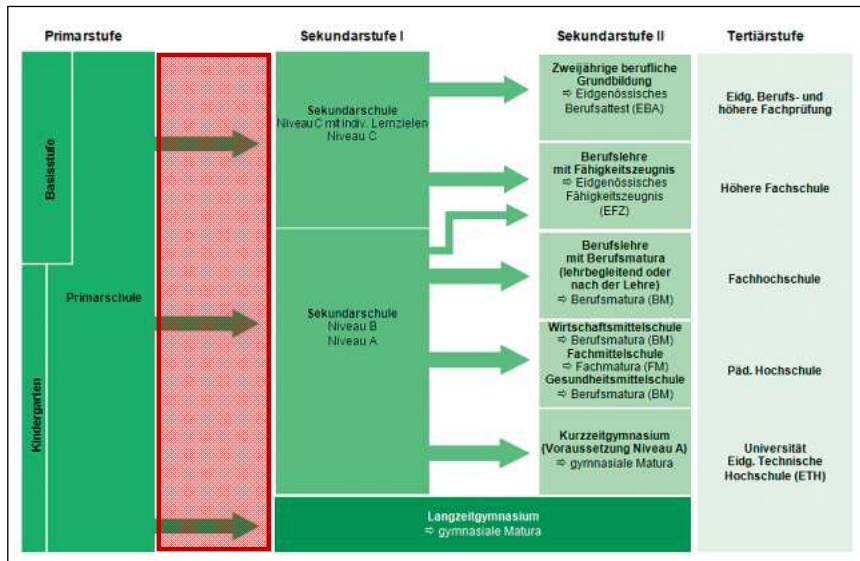
Im Rahmen des Projekts «Leistungen und Strukturen I» beantragten wir Ihnen mit der Botschaft B 55 vom 23. Oktober 2012 eine Änderung des Gesetzes über die Gymnasialbildung, mit welcher der Übertritt in das Kurzzeitgymnasium allgemein nach der 2. Sekundarklasse erfolgen sollte. Ihr Rat hat diese Gesetzesänderung abgelehnt, jedoch mit der Erheblicherklärung des Postulats P 280 von Angela Pfäffli-Oswald am 11. März 2013 verlangt, dass wir in einem Planungsbericht die Übertrittsverfahren und die Anforderungen an die verschiedenen Schulstufen darstellen sowie die finanziellen Konsequenzen für Kanton und Gemeinden aufzeigen. Hiermit unterbreiten wir Ihnen den entsprechenden Planungsbericht, in dem die Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I und von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium dargestellt werden.

Die mit dem Projekt «Leistungen und Strukturen I» unterbreiteten Gesetzesänderungen waren vor allem mit den finanziellen Auswirkungen für den Kanton begründet. Der Übertritt nach der 2. Sekundarklasse in das Kurzzeitgymnasium würde dem Kanton Mehreinnahmen verschaffen, weil sich die Lernenden im ersten Jahr des Kurzzeitgymnasiums noch in der obligatorischen Schulzeit befinden, wofür die Gemeinden einen Pro-Kopf-Beitrag von 15000 Franken zu leisten haben. Zudem würden die Pro-Kopf-Beiträge an die früher ins Kurzzeitgymnasium eintretenden Lernenden im Umfang von aktuell 4410 Franken pro Schuljahr entfallen.

Neben dem finanziellen Aspekt gab es aber auch weitere wichtige Gründe für unseren Antrag. Die Lehrpläne der Sekundarschule und des Kurzzeitgymnasiums sind so aufeinander abgestimmt, dass der Übertritt bereits nach der 2. Sekundarklasse erfolgen kann. Den Besuch der 3. Sekundarklasse vor dem Übertritt ins Kurzzeitgymnasium erachten wir auch deshalb als wenig sinnvoll, weil die Ausgestaltung der 3. Sekundarklasse vor allem auf den Einstieg ins Berufsleben vorbereiten soll. Der allgemeine Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse eröffnet den Gemeinden zudem die Möglichkeit, die Strukturen der 3. Sekundarklasse zu optimieren oder in den kleineren Klassen die individuelle Förderung und die Vorbereitung auf den Berufseinstieg der Lernenden zu intensivieren.

2 Das Übertrittsverfahren Primarschule - Sekundarstufe I

Die folgende Grafik zeigt rot markiert den Bereich des Übertrittsverfahrens Primarschule – Sekundarstufe I auf.



2.1 Bisherige Entwicklung

Das heute bestehende Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I wurde 1990 in der 5. Klasse eingeführt. Im Sommer 1992 sind die ersten Lernenden mit dem neuen Verfahren in die Sekundarstufe I übergetreten. Bis 1998 galt für den Übertritt ins Langzeitgymnasium für die Fächer Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt je ein Notenrichtwert von 5,0. Ab dem Jahr 1999 wurde der Notenrichtwert für die einzelnen Fachnoten durch einen Notenrichtwert ersetzt, der die Noten der drei Fächer in einen Durchschnitt fasste. Er beträgt bis heute 5,2. Die ursprüngliche Konzeption des Übertrittsverfahrens strebte an, dass für den Übertrittsentscheid die Noten und die pädagogische Gesamtbeurteilung gleichgewichtig einbezogen werden. Seit der Einführung eines auf Zehntel berechneten Notendurchschnitts als Richtwert wird das Gewicht verstärkt wieder auf die Noten gelegt.

Im Jahr 2000 trat das neue Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) in Kraft. Die Schule als geleitete pädagogische Organisation rückte in den Mittelpunkt. Das Inspektoratswesen mit den Bezirksinspektoraten wurde zeit-

gerecht aufgelöst. Dessen organisatorische Aufgaben im Übertrittsverfahren wurden zu einem wesentlichen Teil den Schulleitungen übertragen. Ab dem Schuljahr 2003/04 wurde in der Sekundarstufe I der Volksschule ein weiteres Niveau zur Begabtenförderung im Sinn von § 6 des Gesetzes über die Volksschulbildung eingeführt. Die Bezeichnungen Sekundar-, Real- und Werkschule wurden durch die Bezeichnungen Niveau A, B, C und D ersetzt. Das Übertrittsverfahren in diese stärker gegliederte Sekundarstufe I blieb weitestgehend unverändert. Für das Niveau A wurde ein eigenes Anforderungsprofil geschaffen.

2.2 Regelungen des aktuellen Übertrittsverfahrens

2.2.1 Zweck

Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I ist in der Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405b) festgelegt und verfolgt das Ziel, individuelle schulische Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Lernenden gezielt wahrzunehmen und einzuschätzen. Die dabei gewonnenen Einsichten sollen den Klassenlehrpersonen, den Erziehungsberechtigten und den Lernenden als Orientierungshilfe dienen, um das passende Schulangebot nach Abschluss der Primarschule zu finden. Das Schulangebot umfasst das Langzeitgymnasium oder ein entsprechendes Niveau der Sekundarschule (A, B, C und D beziehungsweise C mit individuellen Lernzielen). Neben der Zuweisung zu einem Typ der Sekundarstufe I soll das Übertrittsverfahren zusätzlich Aufschluss über den Förderbedarf eines Schülers oder einer Schülerin geben.

2.2.2 Elemente

Das Übertrittsverfahren setzt sich aus verschiedenen, aufeinander aufbauenden Elementen zusammen, welche letztlich den Übertrittsentscheid ermöglichen sollen. Für den Übertrittsentscheid zu berücksichtigen sind:

- die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse,
- die Einschätzung der fächerübergreifenden Leistungen (Selbst- und Sozialkompetenz),
- die Entwicklung der fachlichen und fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen,
- die Zeugnisnoten der übrigen Fächer der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse.

Für die Zeugnisnoten in Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt gelten bestimmte Richtwerte, an denen sich die Klassenlehrperson zu orientieren hat:

- Langzeitgymnasium: 5,2
- Niveau A: 5,0
- Niveau B: 4,5
- Niveau C: weniger als 4,5
- Niveau D beziehungsweise C mit individuellen Lernzielen: Lernende mit individuellen Lernzielen in mindestens zwei der drei erwähnten Fächern werden integriert im Niveau C unterrichtet

Folgende Hilfsmittel stehen für das Übertrittsverfahren zur Verfügung:

- Anforderungsprofile Langzeitgymnasium und Sekundarschule Niveau A, B, C und D beziehungsweise C mit individuellen Lernzielen,
- Beobachtungshilfe für die Erziehungsberechtigten,
- Beobachtungsbogen für Lehrpersonen,
- Beurteilungsbogen für Lehrpersonen.

Die Anforderungsprofile geben Auskunft über die wesentlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche für den Übertritt in die jeweiligen Niveaus der Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium erforderlich sind. Den Erziehungsberechtigten steht eine freiwillige Beobachtungshilfe zur Verfügung, um das schulische Potenzial und die Erwartungen des Kindes besser zu erkennen und festzuhalten. Der Beobachtungsbogen enthält Merkmale, welche der Klassenlehrperson als Hilfestellung für die Beobachtung der Lernenden dienen. Er beinhaltet hauptsächlich überfachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Im Beurteilungsbogen werden schliesslich die gesamten Einschätzungen und Ergebnisse festgehalten.

2.2.3 Dauer

Das Übertrittsverfahren beginnt mit dem Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die 5. Klasse und endet nach Mitte der 6. Klasse mit der Übertrittsbestätigung der Schule, dem die oder der Lernende zugewiesen wurde.

Lernende und Erziehungsberechtigte werden zu Beginn der 5. Klasse über das Übertrittsverfahren informiert. An den gleichen Informationsveranstaltungen orientieren Vertretungen der Gymnasien über ihre Schule und deren Angebote.

2.2.4 Beobachtung und Beurteilung der Lernenden

Die Klassenlehrperson hält im Verlauf des Übertrittsverfahrens wesentliche Erfahrungen und Entwicklungen im Beobachtungsbogen fest. Die erwähnte Beobachtungshilfe leitet die Eltern an, ihr Augenmerk auf bestimmte Haltungen und Handlungsweisen des Kindes zu richten und mit dem Kind über Erfahrungen mit der Schule zu sprechen, um das Kind bezüglich seiner Fähigkeiten und Interessen einzuschätzen.

Die Klassenlehrperson nimmt gestützt auf die Beobachtungen und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten die Einschätzung der oder des Lernenden im Beurteilungsbogen vor. Es werden auch die Semesternoten erläutert und besprochen. Aus dem Beurteilungsbogen werden auch individuelle Fortschritte und die Motivation der oder des Lernenden ersichtlich.

2.2.5 Beurteilungsgespräche

Die Gespräche der Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten nehmen eine zentrale Funktion im Verlauf des Übertrittsverfahrens ein. Sie dienen dazu, die Beobachtungen und Beurteilungen auszutauschen, gegenseitig abzustimmen und allfällige Massnahmen zu vereinbaren. Die Lernenden sind in die Gespräche miteinzubeziehen. Es finden mindestens zwei verbindliche Gespräche statt, die Ende der 5. und Mitte der 6. Klasse geführt werden.

2.2.6 Entscheidungsprozess und Übertritt

Gestützt auf die erwähnten Grundlagen und die vorangegangenen Gespräche über die Beurteilung der oder des Lernenden wird im offiziellen zweiten Gespräch in der 6. Klasse von den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson bis spätestens Mitte März ein Übertrittsentscheid gefällt. Der Entscheid ist endgültig, wenn die Schule, dem der oder die Lernende zugewiesen wurde, die Aufnahme bestätigt.

Bei Uneinigkeit zwischen der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten ist zunächst ein weiteres Gespräch durchzuführen. Kommt dabei keine Einigung zustande, haben die Erziehungsberechtigten der von ihnen gewünschten Schule die Aufnahme zu beantragen. Diese entscheidet über die Aufnahme.

2.2.7 Massnahmen zur Unterstützung der Lehrperson in der Entscheidungsfindung

Mehrere Massnahmen und Hilfsmittel unterstützen die Klassenlehrperson vor und während der Durchführung des Übertrittsverfahrens bei der Beurteilung der Lernenden und beim Finden des darauf gründenden Zuweisungsentscheids:

- In Weiterbildungen werden die Klassenlehrpersonen ins Übertrittsverfahren eingeführt und mit den Beurteilungsinstrumenten vertraut gemacht.
- In Beurteilungskonferenzen, die jährlich im Schulkreis jeder Sekundarschule stattfinden, tauschen die Lehrpersonen der 5. und 6. Klasse ihre Erfahrungen aus und erörtern allfällige Schwierigkeiten.

- Die Klassenlehrpersonen der jeweiligen weiterführenden Schule (Sekundarschule und Gymnasium), in die das Kind übergetreten ist, geben Rückmeldungen an die ehemalige Klassenlehrperson der 6. Primarklasse. Die Rückmeldung dient dazu, den Übertritt im Rückblick nochmals beurteilen zu können. Sie erfolgt jeweils bis Ostern.
- Orientierungsarbeiten zeigen den Klassenlehrpersonen und den Lernenden den Stand der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf einen Teil der Grobziele des Lehrplans. Während des Übertrittsverfahrens ist in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt eine Auswahl an Aufgaben durchzuführen.

2.3 Darstellung der Übertrittszahlen

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Übertrittszahlen der vergangenen zehn Jahre im Kanton Luzern. Nicht aufgelistet sind Übertritte in Privatschulen und Lernende, welche die 6. Klasse repetiert haben und demzufolge nicht in einen Typ der staatlichen Sekundarstufe I übergetreten sind.

Übertrittsquoten von der Primarschule in die Sekundarstufe I

Jahr	LZG	Niveau A	Niveau B	Niveau C	Niveau D
2003	19,0%	4,8%*	46,0%	27,1%	1,3%
2004	17,0%	9,9%*	40,4%	27,6%	3,3%
2005	15,1%	19,4%*	35,0%	26,7%	3,4%
2006	17,3%	18,9%*	33,2%	27,7%	2,6%
2007	16,9%	19,6%	33,8%	26,7%	2,6%
2008	17,9%	19,1%	33,1%	27,0%	2,7%
2009	17,2%	20,1%	33,0%	26,9%	2,4%
2010	17,8%	20,5%	33,8%	25,7%	2,0%
2011	18,5%	20,3%	32,5%	26,0%	2,0%
2012	17,3%	21,5%	32,2%	26,7%	1,7%
2013	17,8%	22,0%	32,5%	27,2%	**

Bemerkungen:

* Bis zum Schuljahr 2006/07 wurde das Niveau A in der Sekundarschule noch nicht in allen Schulkreisen angeboten.

** Das Niveau D wird ab dem Schuljahr 2012/13 integriert im Niveau C geführt und kann deshalb nicht mehr gesondert ausgewiesen werden.

Der Anteil der Lernenden, die aufgrund ungenügender Leistung nicht im Langzeitgymnasium (LGZ) verbleiben können und in die Sekundarschule eingegliedert werden, ist gering. Es liegen diesbezüglich keine aktuellen repräsentativen Daten vor. Die mündlichen und teilweise schriftlichen Rückmeldungen der Gymnasien bestätigen aber den vor längerer Zeit erhobenen Anteil von etwa 5 Prozent.

2.4 Evaluationsergebnisse

Im Auftrag der Dienststelle Volksschulbildung hat die Firma Spectrum3 in Baar im Frühjahr 2013 das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I evaluiert. Dazu wurden Schulleitungen und Lehrpersonen der Primarschulen, der Sekundarschulen und der Langzeitgymnasien mittels Online-Fragebogen befragt. Zudem wurden Gruppeninterviews mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Primarklassen durchgeführt.

- Akzeptanz des Übertrittsverfahrens
Die Ergebnisse zeigen, dass die Akzeptanz des Übertrittsverfahrens bei allen befragten Personen sehr hoch ist. Über 80 Prozent sind der Meinung, dass das jetzige Übertrittsverfahren gewährleisten kann, dass die Lernenden demjenigen Typ der Sekundarstufe I zugewiesen werden, der ihrem Leistungsniveau entspricht. Dabei wird vor allem als positiv hervorgehoben, dass der Zuweisungsentscheid gemeinsam aufgrund eines Gespräches mit allen Beteiligten und nicht ausschliesslich aufgrund von Prüfungsergebnissen gefällt wird.
- Dauer des Übertrittsverfahrens
Die Dauer von drei Semestern wird von allen Befragten positiv eingeschätzt. Der Zuweisungsentscheid sei so nicht nur auf eine punktuelle Einschätzung abgestützt, sondern basiere auf einem länger dauernden Prozess.
- Elemente des Übertrittsverfahrens
Aus der Evaluation wird deutlich, dass den Noten als ein Element des Übertrittsentscheids klar am meisten Gewicht beigemessen wird. Die definierten Notenrichtwerte werden dabei mehrheitlich als stimmig eingeschätzt. Die anderen Elemente (fächerübergreifende Leistungen, Entwicklung, Zeugnisnoten der übrigen Fächer) werden trotz des geringeren Gewichts ebenfalls als stimmige Kriterien für einen Entscheid beurteilt. Trotz der Zustimmung zu den Elementen des Übertrittsverfahrens wird von vielen befragten Schulleitungen und Lehrpersonen auf die Subjektivität der Noten und ihre geringe Aussagekraft kritisch hingewiesen. Insbesondere hinterfragt wird der Umgang mit den Notenrichtwerten. Obwohl rein sprachlich deutlich wird, dass es sich um Richtwerte handelt, würden diese in der Praxis als fixe Minimalwerte interpretiert und entsprechend angewendet.
- Beurteilungsgespräche
Die Vorgabe, im Rahmen des Übertrittsverfahrens mindestens zwei Gespräche mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen, wird von nahezu allen Lehrpersonen eingehalten. Die Wichtigkeit dieser Gespräche wird von den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten als hoch eingeschätzt.

- Übertrittsentscheid
Gemäss Aussagen der Klassenlehrpersonen werden die Fachlehrpersonen im Vorfeld der Beurteilungsgespräche intensiv miteinbezogen. Die Vorgabe, dass der Selektionsentscheid gemeinsam von Lehrperson und Erziehungsberechtigten gefällt wird, wird positiv beurteilt. Der gegenseitige Austausch und die Möglichkeit zur Mitsprache werden als wichtig erachtet. Nur in Ausnahmefällen gelingt es nicht, einen gemeinsamen Entscheid zu fällen. Die Zuweisungsentscheide zeichnen sich bei vielen Lernenden schon früh deutlich ab. Bei geschätzten 10 Prozent ist eine eindeutige Zuweisung schwierig. In diesen Zweifelsfällen fragen die Klassenlehrpersonen bei anderen Lehrpersonen nach, führen detaillierte Beobachtungen durch und sprechen sich teilweise auch mit der Schulleitung ab. Zweifel an den getroffenen Zuweisungsentscheiden haben nur wenige Lehrpersonen. Auch aus Sicht der Lehrpersonen der Sekundarstufe I werden die Entscheide als mehrheitlich stimmig beurteilt.
- Niveauwechsel in der 1. Sekundarklasse
Angaben zu den Niveauwechseln sind nur für das getrennte und das kooperative Sekundarschulmodell in Bezug auf die Stammklasse bekannt. In den Jahren 2008 bis 2012 haben in der 1. Sekundarklasse durchschnittlich 2,3 Prozent der Lernenden in ein höheres Stammklassenniveau gewechselt. Im gleichen Zeitraum haben 0,2 Prozent in ein tieferes Niveau gewechselt. Zusätzlich haben im Durchschnitt 1,2 Prozent der Lernenden die 1. Sekundarklasse repetiert, ohne dabei das Niveau der Stammklasse zu wechseln. Insgesamt kam es somit in der 1. Sekundarklasse durchschnittlich zu 3,7 Prozent Wechseln im Jahr. Es zeigt sich also, dass die Zuweisung als mehrheitlich stimmig beurteilt werden kann.

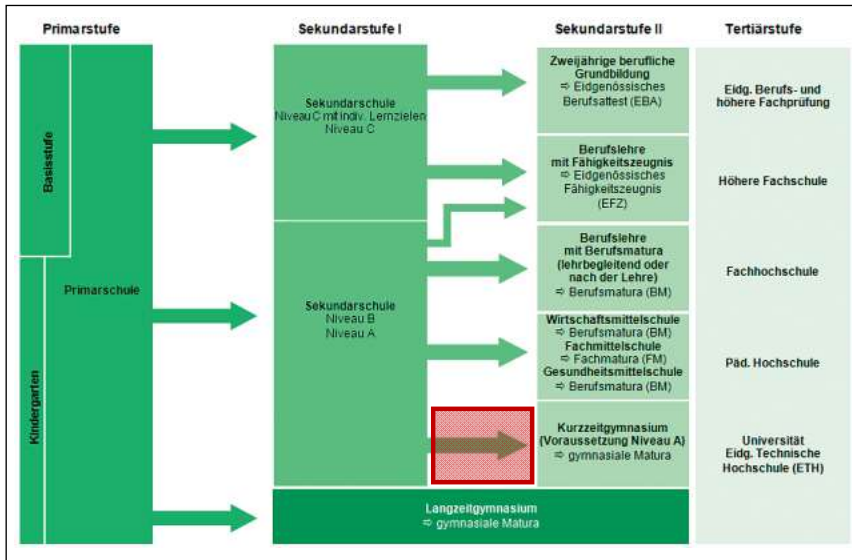
2.5 Schlussfolgerungen

Das Übertrittsverfahren stösst bei allen befragten Personen auf grosse Zustimmung. Aus diesem Grund zeichnet sich kein grösserer Veränderungsbedarf in Bezug auf die Ausgestaltung des Übertrittsverfahrens ab.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 wird derzeit von einer Arbeitsgruppe geprüft, welche Anpassungen beim Übertrittsverfahren aufgrund der Einführung dieses Lehrplans nötig sein werden. Aufgrund der ersten Erkenntnisse der Arbeitsgruppe werden die nötigen Anpassungen die grundsätzliche Ausgestaltung des Übertrittsverfahrens nicht tangieren.

3 Das Übertrittsverfahren Sekundarschule - Kurzzeitgymnasium

Die folgende Grafik zeigt rot markiert den Bereich des Übertrittsverfahrens Sekundarschule – Kurzzeitgymnasium auf.



3.1 Bisherige Entwicklung

Im zweiten Semester des Schuljahres 1997/98 begann in den 1. und 2. Sekundarklassen erstmals das Verfahren für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium. Das Übertrittsverfahren dauerte damals zwei Semester. Auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 traten die ersten Lernenden in die neu errichteten Kurzzeitgymnasien ein. Zur gezielteren Vorbereitung der Lernenden auf das Kurzzeitgymnasium und auf die Berufsmatura wurde ab dem Schuljahr 2003/04 in der Sekundarstufe I der Volksschule das Niveau A eingeführt. Die Bezeichnungen Sekundar-, Real- und Werkschule wurden durch die Bezeichnungen Sekundarschule Niveau A, B, C, und D beziehungsweise C mit individuellen Lernzielen abgelöst. Der Übertritt ins Kurzzeitgymnasium ist seit diesem Zeitpunkt nur noch aus dem Niveau A möglich. In der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 24. Januar 2011 wurden die Modelle der Sekundarschule vereinfacht. Im Anschluss daran wurde das Übertrittsverfahren an die Neuerungen angepasst. Der für den Übertritt geltende Notenrichtwert von 4,7, der als Durch-

schnitt aus verschiedenen Fächern festgelegt war, wurde ersetzt durch den Richtwert von je 4,5 in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Naturlehre. Gestützt auf die mehrjährige praktische Erfahrung wurde auf Wunsch vieler Lehrpersonen die Dauer des Übertrittsverfahrens auf ein Semester verkürzt. Die neuen Regelungen gelten seit dem 1. August 2012.

3.2 Regelungen des aktuellen Übertrittsverfahrens

3.2.1 Zweck

Neben dem Langzeitgymnasium wird im Kanton Luzern auch das Kurzzeitgymnasium angeboten. Der Übertritt in das Kurzzeitgymnasium erfolgt gemäss anwendbarer Verordnung in der Regel ab der 2. Sekundarklasse, in Ausnahmefällen ab der 3. Sekundarklasse. Das Kurzzeitgymnasium dauert vier Jahre und schliesst an die Lernziele der 2. Sekundarklasse Niveau A an.

Das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium ist analog zum Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I konzipiert. Es verfolgt das Ziel, die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten von Lernenden gezielt wahrzunehmen und einzuschätzen. Die dabei gewonnenen Einsichten sollen der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten und den Lernenden zeigen, ob die Voraussetzungen für das erfolgreiche Durchlaufen des Kurzzeitgymnasiums erfüllt werden. Nebst der Standortbestimmung soll das Übertrittsverfahren zusätzlich Aufschluss über etwaigen Förderbedarf eines Schülers oder einer Schülerin geben.

3.2.2 Elemente

Das Übertrittsverfahren setzt sich aus verschiedenen, aufeinander aufbauenden Elementen zusammen, welche die Grundlagen für den Übertrittsentscheid bilden. Für den Entscheid zu berücksichtigen sind:

- die Leistungen der Lernenden in den vier im Gesetz über die Volksschulbildung festgelegten Niveaufächern (Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch) und im Fach Naturlehre,
- die Selbst- und Fremdbeurteilung der Lernenden im Hinblick auf die Lernziele der 2. Sekundarklasse,
- die Selbst- und Fremdbeurteilung der Lernenden im Hinblick auf ihre Selbst- und Sozialkompetenz sowie ihr Arbeits- und Lernverhalten,
- die individuelle Entwicklung der Lernenden, ihre Überlegungen zur Laufbahnwahl und das Gespräch der am Entscheid beteiligten Personen.

Für die Niveaufächer und für das Fach Naturlehre gelten bestimmte Richtwerte, an denen sich die Klassenlehrperson zu orientieren hat. Damit an die Lernenden, die ins Kurzzeitgymnasium eintreten möchten, möglichst gleich hohe Anforderungen gestellt werden, sind diese Richtwerte der Struktur der Sekundarschule angepasst:

- getrennte Sekundarschule: mindestens Note 4,5 in jedem Niveaufach des Niveaus A,
- kooperative Sekundarschule und integrierte Sekundarschule: Mindestnote von 4,5 in mindestens drei Niveaufächern des Niveaus A und die Mindestnote 5 in einem Niveaufach des Niveaus B,
- für alle drei Modelle gilt: eine Mindestnote von 4,5 in Naturlehre auf dem Niveau A oder B.

Folgende Hilfsmittel stehen für das Übertrittsverfahren zur Verfügung:

- Anforderungsprofil Kurzzeitgymnasium,
- Beurteilungsbogen,
- Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl.

Das Anforderungsprofil Kurzzeitgymnasium gibt Auskunft über die wesentlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche für den Übertritt ins Kurzzeitgymnasium erforderlich sind. Der Beurteilungsbogen listet die wesentlichen Grobziele des Lehrplans der 2. Sekundarklasse auf und enthält Anforderungen an die Selbst- und Sozialkompetenz sowie an das Arbeits- und Lernverhalten.

Im Vergleich mit dem Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarschule oder ins Langzeitgymnasium werden die Lernenden beim Übertrittsverfahren ins Kurzzeitgymnasium stärker in den Entscheidungsprozess miteinbezogen. Im Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl notieren die Lernenden ihre Beweggründe, Interessen und Erwartungen bezüglich des angestrebten Bildungsganges.

3.2.3 Dauer

Das Übertrittsverfahren findet in der Regel während des 1. Semesters der 2. Sekundarklasse statt. Bei einem Übertritt nach der 3. Sekundarklasse wird es im 1. Semester der 3. Sekundarklasse durchgeführt.

Lernende und Erziehungsberechtigte werden von den Klassenlehrpersonen der 1. und der 2. Sekundarklasse über das Übertrittsverfahren informiert. Die Schulleitungen der Gymnasien orientieren jährlich wiederkehrend über ihre Schule und deren Angebote. Lernende, die am Übertrittsverfahren teilnehmen möchten, melden sich bis Ende August bei der Schulleitung der Sekundarschule.

3.2.4 Beobachtung und Beurteilung der Lernenden

Im Übertrittsverfahren leiten die Lehrpersonen die Lernenden zur Selbstbeurteilung an. Jede Fachgruppenlehrperson beobachtet und beurteilt die Lernenden in den Fächern, in denen sie selbst unterrichtet. Sie spricht mit den einzelnen Schülerinnen und

Schülern die Ergebnisse der Selbst- und Fremdbeurteilung und unterstützt die Lernenden im weiteren Lernprozess. Die im Verlauf des Übertrittsverfahrens stattfindenden Gespräche haben eine wichtige Funktion, denn sie dienen dem Austausch der Beobachtungen und Erfahrungen und der entsprechenden Beurteilung der Lernenden.

3.2.5 Entscheidungsprozess und Aufnahmebestätigung

In der Regel treffen sich die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und der Schüler oder die Schülerin Mitte der 2. Sekundarklasse zum verbindlichen Zuweisungsgespräch. Der Entscheid wird im gemeinsamen Gespräch gestützt auf die Zeugnisnoten, auf die im Beurteilungsbogen festgehaltene Selbst- und Fremdbeurteilung und auf die Überlegungen zur Laufbahnwahl getroffen. Beim Übertritt von der 3. Sekundarklasse ins Kurzzeitgymnasium wird gleich verfahren. Der Entscheid muss bis spätestens Mitte März gefällt und der Schulleitung des ausgewählten Kurzzeitgymnasiums zur Bestätigung der Aufnahme eingereicht werden.

Bei Uneinigkeit zwischen der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten beziehungsweise des Schülers oder der Schülerin ist zunächst ein weiteres Gespräch durchzuführen. Kommt dabei keine Einigung zustande, hält die Lehrperson dies im Übertrittsossier fest. Die Erziehungsberechtigten können dann die Aufnahme ihres Kindes beim gewünschten Kurzzeitgymnasium beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die entsprechende Schulleitung.

3.2.6 Massnahmen zur Unterstützung der Urteilsfindung

Wie beim Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium bestehen auch hier verschiedene Elemente, welche die Lehrperson bei der verantwortungsvollen Selektionsaufgabe unterstützen. Es sind dies:

- Die Weiterbildung, in deren Rahmen die Klassenlehrperson entsprechend geschult und in die Handhabung der Beurteilungsinstrumente eingeführt wird.
- Gespräche mit Erziehungsberechtigten und Lernenden, in denen die Ergebnisse der Selbst- und Fremdbeurteilungen besprochen werden.
- Die Rückmeldung der Klassenlehrpersonen der Gymnasialklassen an die ehemaligen Klassenlehrpersonen der 2. oder 3. Sekundarklassen. Aus der Rückmeldung erfahren die Lehrpersonen der Sekundarschule, wie sich die von ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler im Gymnasium bewähren. Die Rückmeldung erfolgt jeweils bis Ostern.
- Die alljährliche Beurteilungskonferenz, die von den Schulleitungen der Gymnasien mit den Lehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklassen durchgeführt wird. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Erörterung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren.

3.3 Praxis des Übertritts ins Kurzzeitgymnasium

Mit der Einführung des Kurzzeitgymnasiums wurden insbesondere zwei Ziele verfolgt:

- Schülerinnen und Schüler sollen auch nach der 6. Klasse der Primarschule die Möglichkeit haben, sich für den gymnasialen Weg zu entscheiden.
- Lernende, die sich bereits Ende der Primarschule für den Weg zu einer gymnasialen Matur entschieden haben, sollen die Möglichkeit haben, die ersten Jahre der Sekundarstufe I in der nahe gelegenen Sekundarschule besuchen zu können.
- In der damaligen Ergänzungsbotschaft B 105a über die Gymnasialkonzeption im Kanton Luzern vom 16. Juni 1998 wurden unter anderen folgende Vorteile des Weges über die Sekundarschule aufgezählt:

Der *Ausbildungsentscheid erfolgt relativ spät*; damit wird der entwicklungspsychologischen Realität, nämlich dem stark veränderlichen Leistungs-, Interessen- und Begabungsprofil der Zwölf- bis Sechzehnjährigen Rechnung getragen.

Der *Ausbildungsentscheid erfolgt zielgerichtet*, da er im Rahmen einer Vielfalt weiterer beruflicher beziehungsweise schulischer Optionen (Berufslehre, Berufsmatura, weiterführende Schulen usw.) gefällt wird.

Falsche Zuweisungen auf der Sekundarstufe I lassen sich dadurch vermeiden, und zwar in beide Richtungen. Dieser Umstand wird verstärkt durch die Möglichkeit der Wahl von zwei oder drei Sekundarschuljahren als Vorbereitung auf das Gymnasium.

Die Lernenden können zwei oder drei Jahre *länger in ihrer Gemeinde* bleiben.

Der *Sekundarschule* bleiben leistungstarke Schülerinnen und Schüler erhalten. Damit wird das Niveau der Sekundarschule *gestärkt*.

Die flexiblen Übertrittsmöglichkeiten (nach der 2. oder 3. Sekundarklasse) tragen dem *individuellen Lerntempo* der Lernenden Rechnung.

Bereits bei der Einführung sah der Erziehungsratsentscheid vor, dass das Kurzzeitgymnasium an den Lehrplan der 2. Sekundarklasse anschliesst. Der Übergang nach der 3. Sekundarklasse wurde als Ausnahmefall aber bei entsprechender Eignung der Lernenden ebenfalls vorgesehen.

3.2.1 Übertritt nach der 2. oder der 3. Sekundarklasse

Wie oben beschrieben wurde, ist als Regelfall der Übertritt ins Kurzzeitgymnasium ab der 2. Sekundarklasse vorgesehen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Übertrittszahlen der vergangenen zehn Jahre im Kanton Luzern. Nicht aufgelistet sind Übertritte, die nicht von der öffentlichen Sekundarschule her erfolgten (z. B. aus Privatschulen). Die letzte Spalte veranschaulicht den prozentualen Anteil der Übertritte von der 2. Sekundarklasse, gemessen an der Gesamtzahl der Übertritte von der öffentlichen Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium. Es wird deutlich, dass der vom Gesetzgeber vorgesehene Regelfall in der Praxis nicht umgesetzt wird: Mehr als zwei Drittel der Lernenden treten erst ab der 3. Sekundarklasse ins Kurzzeitgymnasium über.

Übertrittszahlen Sekundarschule - Kurzzeitgymnasium

Jahr	ab 2. Sekundarklasse	ab 3. Sekundarklasse	Anteil 2. Sek. an Übertritten
2003	29	224	11,5%
2004	73	186	28,2%
2005	63	163	27,9%
2006	85	183	31,7%
2007	132	179	42,4%
2008	95	205	31,7%
2009	87	153	36,3%
2010	83	192	30,2%
2011	103	190	35,2%
2012	90	189	32,3%
2013	85	204	29,4%

Je nach Interesse und Sichtweise wurden zur Erklärung dieses Sachverhalts verschiedene Gründe angeführt. So wurde vermutet, dass

- die Kantonsschulen den Übertritt nach drei Jahren Sekundarschule bevorzugen, da sie den Anschluss an die gymnasiale Ausbildung nach drei Jahren Sekundarschule eher für gegeben erachten;
- sich die Sekundarlehrpersonen in der 3. Sekundarklasse – aufgrund der längeren Beurteilungszeit – beim Übertrittsentscheid sicherer fühlen als in der 2. Sekundarklasse;
- die Sekundarlehrpersonen in der 3. Sekundarklasse nur ungern auf die schulisch besonders erfolgreich Lernenden verzichten;
- ein Wechsel eines Teils der Lernenden von der 2. Sekundarklasse an die Gymnasien für die Lehrpersonen der 3. Sekundarklassen schulorganisatorische Änderungen, eventuell sogar einen Verlust von Pensen bedeuten könnte;
- Lernende und deren Eltern den erfolgreichen Anschluss ans Gymnasium beim Übertritt nach der 3. Sekundarklasse für wahrscheinlicher halten;
- sich viele Lernende aufgrund ihrer Entwicklung erst später definitiv entscheiden können.

Die meisten dieser aufgeführten Gründe wären nur dann stichhaltig, wenn bis Ende der 2. Sekundarklasse ein leistungsmässiger Gleichstand in allen Fächern mit dem Untergymnasium erreicht werden müsste. Wie bereits erwähnt wurde, schliesst das Kurzzeitgymnasium aber ausdrücklich an den Lehrplan der 2. Sekundarklasse an. Entsprechend den vermuteten Gründen hat das Bildungs- und Kulturdepartement die Schulleitungen und die Lehrpersonen der Kantons- und Volksschulen mit verstärkter Information auf die Beschlüsse des Erziehungsrates und des Regierungsrates aufmerksam gemacht. Der Erfolg dieser Informationsmassnahmen war aber bescheiden. Trotz des verbindlich festgelegten Anschlusses des Kurzzeitgymnasiums an den Lehrplan der 2. Sekundarklasse entschied sich die grosse Mehrheit der Lernenden weiterhin erst in der 3. Sekundarklasse für den Übertritt. Offenbar ist die Meinung, dass die Absolvierung von drei Jahren Sekundarschule die sicherere Variante für einen erfolgreichen Einstieg ins Kurzzeitgymnasium darstellt, weit verbreitet.

3.3.2 Massnahmen zur Förderung des Übertritts nach der 2. Sekundarklasse

Um den Übertritt nach der 2. Sekundarklasse trotzdem zum Hauptzugang zum Kurzzeitgymnasium zu machen, wie es das Konzept von 1998 ursprünglich auch vorsah, wurde die Sekundarschule neu strukturiert. Die frühere Sekundarschule wurde in zwei Niveaus, Niveau A (höhere Anforderungen) und Niveau B (erweiterte Anforderungen), aufgetrennt. Im Niveau A werden Lernende in einem besonders anforderungsreichen Bildungsgang auf den Übertritt ins Kurzzeitgymnasium oder auf eine Berufslehre mit Berufsmatura vorbereitet. Als Mittel der Begabtenförderung ermöglicht es den Lernenden ähnlich dem Untergymnasium ein vertieftes Lernen in den Niveaufächern. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um in der Sekundarschule nach zwei Jahren ein Niveau zu erreichen, das den offenbar gängigen Vorstellungen und Erwartungen, die sich am Untergymnasium orientieren, entgegenkommt. Die Neustrukturierung der Sekundarschule wurde ab dem Schuljahr 2003/04 eingeführt. Spätestens ab dem Schuljahr 2005/06 mussten alle Sekundarschulen in der 1. Klasse mit der neuen Struktur beginnen.

Im Anschluss an die Einführung dieser Neuerung begannen die Anteile der Übertritte aus der 2. Sekundarklasse ins Kurzzeitgymnasium Jahr für Jahr deutlich zu steigen. Im Sommer 2007, in dem erstmals im ganzen Kanton die Lernenden die ersten zwei Jahre der neu strukturierten Sekundarschule absolviert hatten, betrug ihr Anteil an den Übertritten ins Kurzzeitgymnasium über 42 Prozent. Der Erfolg war aber nicht von Dauer. Der Anteil verkleinerte sich wieder und pendelte sich in den letzten Jahren bei 33,3 Prozent ein.

Gleichzeitig mit der Neustrukturierung der Sekundarschule wurde auch die 3. Sekundarklasse inhaltlich angepasst. Sie ist nun vor allem als spezielle Vorbereitung für den Einstieg in den Beruf oder die Berufsausbildung konzipiert. Die Lernenden sollen zum Erhalt der Motivation vermehrt individuell und auf die entsprechende Berufswahl hin gefördert werden. Deshalb wurde der Projektunterricht verstärkt und die Abschlussarbeit eingeführt. Wahlfächer ermöglichen es den Lernenden, sich auf die Anforderungen der angestrebten beruflichen Ausbildung gezielt vorzubereiten. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, stellt die Absolvierung der 3. Sekundarklasse vor dem Eintritt ins Kurzzeitgymnasium einen Umweg dar. Je nach Sichtweise kann er als wirtschaftlich ineffizient, bezüglich der Abschöpfung von Bildungsreserven als unnötig und bezüglich der Durchlässigkeit des Bildungssystems als zu grosszügig beurteilt werden.

Mit der Einführung des Niveaus A mit den entsprechenden Niveaufächern steht in der Sekundarschule ein Weg offen, über den leistungsstarke Lernende innerhalb von zwei Jahren die Ziele des Lehrplans auf hohem Niveau erreichen können und den Anschluss ans Kurzzeitgymnasium finden. Damit sind die schulischen Strukturen geschaffen, um Lernenden den Einstieg in die gymnasiale Bildung über die Sekundarschule zu ermöglichen. Wesentliche Ziele, die mit der Einführung des Kurzzeitgymnasiums angestrebt wurden, sind mit dem nun bestehenden Angebot und der strukturellen Ausgestaltung erfüllt. Trotz allen Anstrengungen haben Information und Aufklärung bisher nicht den erhofften Erfolg gebracht. Der direkte Weg nach der 2. Sekundar-

klasse wird weiterhin nicht im gewünschten Masse gewählt, da dieser durch den möglichen Übertritt nach der 3. Sekundarklasse geschwächt wird. Aus den bisherigen Erfahrungen muss der Schluss gezogen werden, dass eine Änderung nur erreicht werden kann, wenn verbindliche Regelungen den Weg über zwei Jahre Sekundarschule als ordentlichen Weg festschreiben.

3.4 Abstimmung der Lehrpläne

Bei der Realisierung des Kurzzeitgymnasiums hatte der damalige Erziehungsrat festgelegt, dass die Lehrplanziele grundsätzlich an diejenigen des Niveaus A der 2. Sekundarklasse anschliessen sollen. Wie die Überprüfung und die Rückmeldungen zeigen, ist diese Forderung bei den Niveaufächern weitgehend erfüllt, denn für die Niveaufächer werden spezielle Anforderungen im Lehrplan der Volksschule definiert. Bei den andern Fächern hingegen sind im Niveau A keine erhöhten Anforderungen gegenüber dem Niveau B definiert worden, sodass im Einzelfall die Übereinstimmung der Ziele nicht vollständig gegeben ist. Dies trifft vor allem auf die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten zu, da sich die Wochenstundentafeln der Volksschule und diejenige des Untergymnasiums zum Teil wesentlich unterscheiden. Der Anschluss ab der 3. Sekundarklasse ist in diesen beiden Fächern jedoch nicht besser gewährleistet, da sie in der 3. Sekundarklasse nicht obligatorisch sind. Damit die Übertritte nach der 2. Sekundarklasse reibungslos gestaltet werden können, müssen die Lehrpläne in den genannten Fächern besser aufeinander abgestimmt werden.

3.5 Regelungen und Praxis in anderen Kantonen

Der Übertritt ins Gymnasium ist kantonal unterschiedlich geregelt. Die meisten Kantone kennen nur das Kurzzeitgymnasium. Ausnahmen sind vor allem die Zentralschweizer Kantone, welche vor allem Langzeitgymnasien führen. Einige Kantone wie zum Beispiel Zürich und Zug bieten wie der Kanton Luzern beide Wege an.

Ein interkantonaler Vergleich ist aufgrund der unterschiedlichen Schulstrukturen und aufgrund der unterschiedlichen Übertrittsverfahren nur bedingt möglich und mit Vorsicht zu interpretieren:

- *Kanton Aargau (und weitere Kantone der Nordwestschweiz)*
Diese Kantone führen keine Langzeitgymnasien. Die Schülerinnen und Schüler treten nach 9 Schuljahren in das Gymnasium über. Damit dauert die Schulzeit bis zur Matura 13 Jahre.
- *Kanton Bern*
Der Kanton Bern kennt kein Langzeitgymnasium. Entsprechend erfolgt der Übertritt in das Kurzzeitgymnasium auf den frühestmöglichen Zeitpunkt. Im Durchschnitt treten etwa 85 Prozent der Lernenden von der 8. Klasse in das Kurzzeitgymnasium über. Nur 15 Prozent der Lernenden treten von der 9. Klasse in

das Kurzzeitgymnasium über. Diese besuchen aber in der Regel eine progymnasiale Klasse in der Volksschule. Diese Möglichkeit wird aber aufgrund einer Gesetzesänderung abgeschafft, sodass von einem allgemeinen Übertritt nach der 2. Sekundarklasse ausgegangen wird.

– *Kanton St. Gallen*

Der Kanton St. Gallen führt ebenfalls keine Langzeitgymnasien. Erfahrungswerte zeigen, dass rund zwei Drittel der Lernenden des Kurzzeitgymnasiums ab der 8. Klasse übertreten. Ein Drittel tritt ab der 9. Klasse ins Kurzzeitgymnasium ein. Der Übertritt erfolgt zwingend über eine Aufnahmeprüfung. Die Sekundarschule im Kanton St. Gallen hat national die höchste Anzahl Unterrichtsstunden, was die Lernenden besonders gut auf einen Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium vorbereitet.

– *Kanton Zürich*

Der Anteil der Lernenden, der ab der 8. Klasse in das Kurzzeitgymnasium übertritt, liegt bei rund 75 Prozent. Ein Viertel der Lernenden tritt erst ab der 9. Klasse in das Kurzzeitgymnasium über. Auch im Kanton Zürich erfolgt der Übertritt über eine selektive Aufnahmeprüfung. Diese kann bei Nichtbestehen in der 8. Klasse in der 9. Klasse wiederholt werden. Um sich diese Option offen zu halten, absolviert die grosse Mehrheit der Lernenden die Aufnahmeprüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

3.6 Schlussfolgerungen

Die bisherige Luzerner Praxis räumt den Lernenden und den Erziehungsberechtigten beim Übertrittsverfahren eine recht grosse Entscheidungsfreiheit beim Eintritt in das Gymnasium ein. In vielen Kantonen ohne Langzeitgymnasien erfolgt der Übertritt in der Regel nach acht Schuljahren. Um die Bildungseffizienz im Kanton Luzern zu erhöhen, erachten wir es als sinnvoll, steuernd einzugreifen. Deshalb stellt die Anpassung des Übertrittsverfahrens von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium eine Massnahme im Projekt «Leistungen und Strukturen II» dar, da die Umsetzung für den Kanton auch finanziell von Vorteil ist. Damit diese Regelung in der Praxis umgesetzt wird, sehen wir folgende Massnahmen vor:

- Es findet nur noch ein ordentliches Übertrittsverfahren in der 2. Sekundarklasse statt. Nur im Einzelfall soll ein Übertritt nach der 3. Sekundarklasse stattfinden, zum Beispiel bei einem längeren Schulausfall wegen eines Unfalls oder einer Krankheit, bei einem Kantonswechsel oder einer besonderen individuellen Entwicklung in der 3. Sekundarklasse. Diese Aufnahme erfolgt durch die Schulleitung der Kurzzeitgymnasien als Aufnahme «sur dossier», wobei ein Durchschnitt in den Niveaufächern von 4,75 vorausgesetzt werden soll.
- Die entsprechenden Informationsmittel werden präzisiert und die Schulleitungen und Lehrpersonen beauftragt, die Lernenden und die Erziehungsberechtigten korrekt zu informieren.
- Die Verantwortlichen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II werden sicherstellen, dass die Lehrpläne der Kurzzeitgymnasien wirklich an den Lehrplan der 2. Sekundarklasse anschliessen. Dies soll insbesondere bei den Niveaufächern strikte gewährleistet werden.

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, so haben die Gemeinden bei rund 120 zusätzlichen Übertritten nach der 2. Sekundarklasse etwa 1,8 Millionen Franken mehr Schulgeld an den Kanton zu zahlen. Gleichzeitig können mit dem Übertritt nach der 2. Sekundarklasse die 3. Sekundarklassen in grossen Gemeinden zum Teil optimiert werden, was zu einer Kostenreduktion führen wird. Durch weitere Einsparungen in andern Bereichen im Rahmen des Projekts «Leistungen und Strukturen II» soll dieser höhere Schulgeldbetrag der Gemeinden wieder kompensiert werden. Des Weiteren würden die Pro-Kopf-Beiträge des Kantons an die Gemeinden an die früher ins Kurzzeitgymnasium eintretenden Lernenden im Umfang von 4410 Franken pro Schuljahr entfallen. Dies ergibt eine Reduktion der Ausgaben von 529'000 Franken für den Kanton.

Die Anpassung des Übertrittsverfahrens von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium soll auf das Schuljahr 2016/17 hin umgesetzt werden. Dies bedingt, dass beim Übertrittsverfahren im Schuljahr 2015/16 erstmals die neue Regelung zur Anwendung gelangt.

4 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, vom vorliegenden Planungsbericht in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 2. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Robert Küng
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht über die Übertritts- verfahren von der Primarschule in die Sekundar- stufe I und von der Sekundarschule ins Kurzzeit- gymnasium

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 2. Juli 2014,

beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über die Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I und von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

